

# **Statut der Münchener Graduiertenschule für Ost- und Südosteuropastudien der Ludwig-Maximilians-Universität München (GS OSES<sup>LMU</sup>)**

Die Münchener Graduiertenschule für Ost- und Südosteuropastudien bzw. Munich Graduate School for East and Southeast European Studies (nachfolgend GS OSES<sup>LMU</sup>) knüpft an die von 2012 bis 2019 von der DFG geförderte Graduiertenschule für Ost- und Südosteuropastudien (LMU München/Universität Regensburg) an, indem sie Promotionsförderung im Bereich der Ost- und Südosteuropastudien an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) auf der Grundlage eines neuen Statuts betreibt.

Gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 22.06.2022 und mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten wird auf Vorschlag der Versammlung der Gründungsmitglieder folgendes Statut verabschiedet:

## **§ 1 Organisationsform**

- (1) Die GS OSES<sup>LMU</sup> ist eine interdisziplinäre, interfakultäre, nicht rechtsfähige wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft der LMU und führt den Namen „Münchener Graduiertenschule für Ost- und Südosteuropastudien“ bzw. „Munich Graduate School for East and Southeast European Studies“.
- (2) Sie wird von den Fakultäten 9, 12, 13 und 15 getragen. Federführend ist die Fakultät 9. Haushaltstechnisch ist die GS OSES<sup>LMU</sup> dem Historischen Seminar zugeordnet.
- (3) Als assoziierte Partner sind neben der LMU auch die Bayerische Staatsbibliothek, das Collegium Carolinum e. V., das Institut für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas e. V. und das Zentralinstitut für Kunstgeschichte an der GS OSES<sup>LMU</sup> beteiligt.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die GS OSES<sup>LMU</sup> will optimale Rahmenbedingungen für exzellente Promotionsprojekte im Bereich der geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Forschung über das östliche und südöstliche Europa schaffen. Ihr wissenschaftliches Programm beruht auf der Einsicht, dass eine moderne Regionalwissenschaft einen wichtigen Beitrag zum Verständnis von historischen und aktuellen Globalisierungserfahrungen leisten kann. Die Forschungen sollen sich durch Theoriebezug, innovative Methoden und thematische Originalität auszeichnen.
- (2) Die GS OSES<sup>LMU</sup> bereitet die Promovierenden frühzeitig auf wissenschaftliche Eigenständigkeit vor. Die Promovierenden erhalten ausreichend Freiraum wie auch Anleitung, um innerhalb von maximal 3,5 Jahren ihre Promotionsprojekte abzuschließen.
- (3) Die GS OSES<sup>LMU</sup> ist dem Ziel verpflichtet, die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern zu vertiefen. Sie will ein international weithin sichtbares Zentrum der Ost- und Südosteuropaforschung sein und die theoretische und methodologische Auseinandersetzung mit Area Studies fördern.

- (4) Die GS OSES<sup>LMU</sup> fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Einbindung in nationale und internationale Forschungsnetzwerke.
- (5) Die GS OSES<sup>LMU</sup> fördert Promovierende auf ihrem Weg in eine wissenschaftliche oder außerwissenschaftliche Karriere. Sie ist den Zielen der Gleichstellung der Geschlechter und der Familienfreundlichkeit verpflichtet.

### **§ 3 Organe**

Organe der GS OSES<sup>LMU</sup> sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6),
- der Vorstand (§ 7),
- der/die Sprecher/in (§ 8),
- die Auswahlkommission (§ 9),
- die Promovierendenvertretung (§ 10),
- der/die Gleichstellungsbeauftragte (§ 11).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der GS OSES<sup>LMU</sup> kann jede bzw. jeder werden, die oder der
  - a) als betreuende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in dem Forschungsgebiet der GS OSES die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur LMU oder einer der assoziierten Partnereinrichtungen gebunden.
  - b) als Promovierende/r in dem Wissenschaftsgebiet der GS OSES<sup>LMU</sup> die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und entsprechend als Promovierende/r in der Schule betreut wird und mitarbeiten soll. Die Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion, deren Dauer 3,5 Jahre nicht überschreiten soll, Mitglieder der GS OSES<sup>LMU</sup>.
  - c) als Postdoktorand/in in die GS OSES<sup>LMU</sup> aufgenommen wurde.
- (2) Mitglieder der GS OSES<sup>LMU</sup> kraft Amtes sind die Principal Investigators gemäß Anlage 1.
- (3) Aufnahme von neuen Mitgliedern:
  - a) Neue Mitglieder können auf Antrag in die GS OSES<sup>LMU</sup> aufgenommen werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der LMU können dabei als Principal Investigators aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
  - b) Die Aufnahme von Promovierenden in die GS OSES<sup>LMU</sup> erfolgt in einem durch den Vorstand vorgegebenen transparenten Verfahren durch eine vom Vorstand eingesetzte Auswahlkommission. Für die Aufnahme gelten die folgenden Kriterien:

1. wissenschaftliche Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen hervorragenden Studienabschluss,
  2. ein einschlägiges Promotionsprojekt, das einem der Forschungsschwerpunkte der GS OSES<sup>LMU</sup> zugeordnet ist.
- c) Die Aufnahme von Postdoktorand/inn/en in die GS OSES<sup>LMU</sup> erfolgt in einem durch den Vorstand vorgegebenen transparenten Verfahren durch die Auswahlkommission. Für die Aufnahme gelten die folgenden Kriterien:
1. wissenschaftliche Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch eine hervorragende Promotion,
  2. ein einschlägiges Postdoc-Projekt, das einem der Forschungsschwerpunkte der GS OSES<sup>LMU</sup> zugeordnet ist.
- (4) Die Mitgliedschaft in der GS OSES<sup>LMU</sup> endet
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Sprecher/in,
  - durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der LMU,
  - durch Ausscheiden als Mitglied der LMU oder der assoziierten Partnereinrichtungen,
  - bei Promovierenden im Normalfall mit Abschluss der Promotion bzw. nach einer Dauer von 3,5 Jahren. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschul-lehrer/innen oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der/des Promovierenden in der GS OSES<sup>LMU</sup> vorzeitig beendet werden,
  - wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieser Ordnung nicht erfüllt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GS OSES<sup>LMU</sup> nach § 2 sowie an der Verwaltung der GS OSES<sup>LMU</sup> nach Maßgabe dieses Statuts mitzuarbeiten und die GS OSES<sup>LMU</sup> aktiv zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden ergeben sich aus der jeweiligen Promotionsordnung. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der GS OSES<sup>LMU</sup> (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder der GS OSES<sup>LMU</sup> können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GS OSES<sup>LMU</sup> durchgeführt und von der GS OSES<sup>LMU</sup> unterstützt werden sollen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der GS OSES<sup>LMU</sup> deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (4) Ein Mitglied, das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis an der LMU tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit in der GS OSES<sup>LMU</sup> Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen sowie die Ausgestaltung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.
- (5) Die Mitglieder der GS OSES<sup>LMU</sup> sollen nach Möglichkeit Drittmittel und Spenden für GS OSES<sup>LMU</sup>-Projekte einwerben. Alle der GS OSES<sup>LMU</sup> zur Verfügung stehenden Mittel werden von der LMU unter einer eigenen Anordnungsstelle gesondert verwaltet.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bilden:
  - a) die Principal Investigators,
  - b) bis zu drei weitere nach § 4 Abs. 1 a, Abs. 3 a neu aufgenommenen Mitglieder der GS OSES<sup>LMU</sup>, die bei der LMU oder einer der assoziierten Partnereinrichtungen in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis tätig sind; die Bestellung erfolgt durch den Vorstand,
  - c) die Mitglieder der Promovierendenvertretung.Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren der LMU in der Mitgliederversammlung ist zu gewährleisten.
  
- (2) Beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen können:
  - a) der/die Koordinator/in der GS OSES<sup>LMU</sup>,
  - b) die Leiterinnen oder Leiter der assoziierten Partnereinrichtungen oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,
  - c) ehemalige Principal Investigators der GS OSES<sup>LMU</sup>, die sich im Ruhestand befinden,
  - d) die nach § 4 Abs. 1 a, Abs. 3 a neu aufgenommenen Mitglieder der GS OSES<sup>LMU</sup>, die nicht nach Abs. 1 b zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung gehören.
  
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
  
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
  - die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über das Statut der GS OSES<sup>LMU</sup> und seine Änderungen,
  - die Wahl und Abwahl von Vorstand, Sprecher/in, stellvertretendem/r Sprecher/in, Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragtem und der nach § 9 Abs. 2 zu wählenden Fachvertreter/innen der Auswahlkommission,
  - die Entgegennahme der Berichte des/der Sprecher/in,
  - die Anregung zur Auflösung der GS OSES<sup>LMU</sup>.
  
- (5) Über die Wahl und Bestellung von Organen und Funktionsträger/inne/n sowie bei der Beschlussfassung über Berichte und Vorhaben entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in diesem Statut keine anderweitige Regelung getroffen ist. Wahlen erfolgen geheim. Werden mehrere Organe und Funktionsträger/innen gewählt (auch Stellvertreter/innen), finden getrennte Wahlgänge statt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder sowie den/die Sprecher/in dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der GS OSES<sup>LMU</sup> eine/n Nachfolger/in wählt. Über Anträge zur Änderung des Statuts sowie über die Anregung zur Auflösung der GS OSES<sup>LMU</sup> entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der GS OSES<sup>LMU</sup> besteht aus:
  - a) dem/der Sprecher/in,
  - b) zwei weiteren Professor/inn/en,
  - c) den Mitgliedern der Promovierendenvertretung,
  - d) der/dem Gleichstellungsbeauftragten/m,

e) dem/r Koordinator/in (beratend, ohne Stimmrecht).

Der Vorstand kann weitere Mitglieder der GS OSES<sup>LMU</sup> zu Beratungen (ohne Stimmrecht) einladen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren der LMU für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der GS OSES<sup>LMU</sup>. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der GS OSES<sup>LMU</sup> (§ 2). Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - Entwicklung und Implementierung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes,
  - Entscheidung über die Vergabe der der GS OSES<sup>LMU</sup> zur Verfügung stehenden Mittel,
  - Sicherstellung der Qualitätskontrolle,
  - Abstimmung mit den Fakultäten und der Hochschulleitung,
  - Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
  - Umsetzung und Qualitätssicherung,
  - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
    - Gleichstellung,
    - Nachhaltigkeit der Forschungsergebnisse sowie
    - Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

## **§ 8 Sprecher/in**

- (1) Die GS OSES<sup>LMU</sup> hat eine/n Sprecher/in. Der/Die Sprecher/in leitet die GS OSES<sup>LMU</sup> und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er/Sie ist Vorsitzende/r von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Für den/die Sprecher/in wird ein/e Stellvertreter/in aus dem Kreis der professoralen Vorstandsmitglieder gewählt, der/die für den Zeitraum der Verhinderung der Führung der Amtsgeschäfte durch den/die Sprecher/in dessen/deren Aufgaben übernimmt.
- (3) Der/Die Sprecher/in der GS OSES<sup>LMU</sup> sowie der/die Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ihr angehörenden hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen und Professoren der LMU für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- (5) Zu den Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin gehören insbesondere:
  - Durchführung der täglichen Geschäfte,
  - Vertretung der GS OSES<sup>LMU</sup> nach außen und nach innen,
  - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  - Bericht über ihre Entscheidungen an den Vorstand der GS OSES<sup>LMU</sup>,
  - Herausgabe der Schriftenreihe der GS OSES<sup>LMU</sup>.

- (6) Der/Die Sprecher/in wird unterstützt durch den/die Koordinator/in der GS OSES<sup>LMU</sup>.

## **§ 9 Auswahlkommission**

- (1) Zur Auswahl der Promovierenden und Postdoktorand/inn/en, die in die GS OSES<sup>LMU</sup> aufgenommen werden sollen, richtet der Vorstand eine Auswahlkommission ein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission besteht
- a) bei Promovierenden aus den stimmberechtigten professoralen Mitgliedern des Vorstands und zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Fachvertreter/inn/en. Bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission ist auf die Vertretung aller Fächergruppen der GS OSES<sup>LMU</sup> zu achten.
  - b) bei den Postdoktorand/inn/en aus den stimmberechtigten professoralen Mitgliedern des Vorstands.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme von Promovierenden. Sie kann dabei Auflagen erteilen. Vor der Entscheidung ist die/der (vorgesehene) Betreuer/in des Bewerbers/der Bewerberin zu hören, die/der der Aufnahme zustimmen muss. Darüber hinaus können vor der Auswahlentscheidung bis zu zwei gutachterliche Stellungnahmen von den jeweiligen Fachvertreter/inn/en zu den vorgeschlagenen Promotionsprojekten, sofern diese die formalen Anforderungen erfüllen, eingeholt werden.

## **§ 10 Promovierendenvertretung**

- (1) Der Promovierendenvertretung gehören zwei Promovierende an. Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden jährlich von den Promovierenden der GS OSES<sup>LMU</sup> gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Promovierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der GS OSES<sup>LMU</sup> über ihre Präsenz im Vorstand und der Mitgliederversammlung hinaus vertreten werden und sie bei der Gestaltung des wissenschaftlichen Programms einbezogen werden.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/r**

Die Mitgliederversammlung der GS OSES<sup>LMU</sup> wählt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n aus den Reihen der professoralen Mitglieder. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte dient als Ansprechperson für Gleichstellungsfragen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Koordination**

- (1) Die Bestellung des Koordinators/der Koordinatorin erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Koordination ist zuständig für die Verwaltung der GS OSES<sup>LMU</sup> und die Organisation ihres wissenschaftlichen Programms.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Verwaltung und Überwachung aller der GS OSES<sup>LMU</sup> zugewiesenen Ressourcen im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des Historischen Seminars,
  - organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GS OSES<sup>LMU</sup>,
  - Unterstützung von Sprecher/in und Vorstand,
  - Vorbereitung von Sitzungen der Organe wie etwa Mitgliederversammlung und Vorstand,
  - Organisation der nationalen und internationalen Partnerschaften und Kooperationen.

## **§ 13 Geschäftsgang**

Für den Geschäftsgang der Organe der GS OSES<sup>LMU</sup> gelten §§ 69 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8, 70 der Grundordnung der LMU entsprechend. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

## **§ 14 Qualifizierungskonzept / Promotion**

- (1) Die GS OSES<sup>LMU</sup> bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch eine/n Betreuer/in, die/der zu Beginn des Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem/der Promovierenden und dem/der jeweiligen Betreuenden bestimmt wird. Diese/r betreut den Prozess der Erstellung der Dissertation und verfasst zur Doktorarbeit das Erstgutachten. Im Laufe des ersten Jahres der Promotion wird nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitglieder der GS OSES<sup>LMU</sup> ein/e weitere/r Wissenschaftler/in benannt, der/die die Promotion als Zweitbetreuer/in begleitet. Im Falle einer Cotutelle erfolgt die Betreuung und Bewertung einer Dissertation entsprechend den Promotionsordnungen und Cotutelle-Vereinbarungen der LMU.
- (3) Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten ergeben sich aus der jeweils einschlägigen Promotionsordnung sowie aus § 5 dieses Statuts.
- (4) Das Promotionsverfahren regelt sich nach der einschlägigen Promotionsordnung der Fakultät des/der jeweiligen Betreuers/Betreuerin. Die Regelungen der Promotionsordnungen gehen im Zweifel den Regelungen dieses Statutes vor. Die Promovierenden erhalten mit erfolgreichem Abschluss von der jeweiligen Fakultät den Titel Dr. phil. oder Dr. rer. soc.
- (5) Alle Promovierenden partizipieren an den besonderen Möglichkeiten der GS OSES<sup>LMU</sup> in Forschung, Aus- und Weiterbildung und internationalem Austausch.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Dieses Statut wurde von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 06.04.2021 beschlossen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Statutes bedürfen der Zustimmung der beteiligten Fakultäten und der Hochschulleitung.